

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.06.2017

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 221280757

## Vereinsdaten

Name NEUE ARENA 2000, - AUSTRIAN ASSOCIATION FOR THE ADVANCEMENT OF ART & COMMUNICATION (österreichische gesellschaft zur förderung von kommunikation & kunst)  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1220 Wien, Luickgasse 10/2  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 14.01.1991  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident vertritt den Verein nach außen, wobei die vom Verein ausgefertigten Schriftstücke zu ihrer Gültigkeit, die Unterschrift des Präsidenten, oder im Falle dessen Verhinderung, der Vizepräsidenten, bzw. des Generalsekretärs tragen müssen. Finanzbetreffende Unterzeichnungen (bei Banken, u. dgl. m.) sind nur dann gültig, wenn sie die Unterschrift des Generalsekretärs und des Kassiers gemeinsam tragen.

## Organschaftliche Vertreter

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 04.05.2017 - 03.05.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Winkler  
Vorname Jutta  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Generalsekretär

Vertretungsbefugnis 04.05.2017 - 03.05.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Hubovsky Künstlername Contra  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 04.05.2017 - 03.05.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Winkler  
Vorname Ramon  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

**Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).**

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 12.Juni 2017 \ 14:06:35**